



Nachweis zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung von Solaranlagen

Anlagenbetreiber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Anlagenstandort

Entspricht der Anlagenstandort der Adresse des Anlagenbetreibers?

Ja Nein, die Anlage wird an folgender Adresse errichtet:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Anlagenerrichter

Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Laut § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 sind Betreiber von Solaranlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung von **max. 25 kWp** dazu verpflichtet

a) ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisewirkleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann oder

b) die Wirkleistungseinspeisung [kW] ihrer Anlagen am Netzverknüpfungspunkt auf **max. 70 %** der installierten Leistung [kWp] zu begrenzen.

Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung

Es wird die gesetzliche Vorgabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2021 umgesetzt. Die Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt wird auf **70 %** der installierten Gesamtleistung der PV-Anlage begrenzt.

Die PV-Anlage wird mit einem Batteriespeicher kombiniert, für den Fördermittel in Anspruch genommen werden. Das Förderprogramm Name des Förderprogramms der/des Name der Förderinstitution sieht eine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf max. % der installierten Gesamtleistung der PV-Anlage vor.

Installierte Gesamtleistung der PV-Anlage (ohne Begrenzung):

kWp

Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf:

kW

Die Begrenzung der PV-Wirkleistungseinspeisung erfolgte am:

(Tag. Monat. Jahr)

Hiermit bestätigen Anlagenbetreiber und Anlagenerrichter, dass die Einspeisewirkleistung der Solaranlage (PV-Anlage) zum oben genannten Zeitpunkt, gemäß gesetzlicher Vorgaben (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021) bzw. Vorgaben des in Anspruch genommenen Förderprogramms am Netzverknüpfungspunkt begrenzt wurde.

Wir weisen Sie darauf hin, dass falsche, fehlerhafte oder nicht nachprüfbare Angaben nicht nur zum Verlust des gesetzlichen Vergütungsanspruchs führen, sondern bei vorsätzlichem Handeln auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift
(Anlagenbetreiber)

Ort, Datum

Unterschrift
(Anlagenerrichter)